Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 369
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 05. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mai 2020)

zum Thema:
Abstand müssen alle halten – nur nicht die Chaoten am 1. Mai?

und **Antwort** vom 22. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2020

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23369
vom 05. Mai 2020
über Abstand müssen alle halten – nur nicht die Chaoten am 1. Mai?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie schätzt der Senat die Situation am 1. Mai 2020 in Berlin ein, bei der doch in erstaunlichem Umfang ungenehmigte Menschenansammlungen auf der Straße waren?

Zu 1.:
Die Sicherheitslage am 1. Mai 2020 wurde durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie dominiert. Die Polizei Berlin traf auch an diesem Tag alle notwendigen Maßnahmen, um die zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen der Eindämmungsmaßnahmenverordnung (EindmaßnV) durchzusetzen.
In den Abendstunden kam es jedoch insbesondere in Berlin-Kreuzberg zu einem erhöhten Aufkommen von Verstößen gegen die EindmaßnV. Dabei wurden die geltenden Abstandsregelungen in Ansammlungen nicht immer eingehalten.
Unter Beibehaltung einer transparenten und konfliktmindernden Kommunikation der Einsatzkräfte mit der Bevölkerung und unter Berücksichtigung der komplexen Einsatzlage wurde von der Polizei schnellstmöglich gegen Verstöße gegen die EindmaßnV vorgegangen. Insgesamt wurden am 1. Mai 2020 von Einsatzkräften der Polizei über 400 freiheitsentziehende/ freiheitsbeschränkende Maßnahmen durchgeführt, davon der weit überwiegende Teil im Zusammenhang mit Verstößen gegen die EindmaßnV.

2. Wie viele Straftaten wurden im Zusammenhang mit diesen Ansammlungen registriert und auf welche Kategorien entfielen sie? (Bitte um Aufschlüsselung der Straftaten und die entsprechenden Kategorien)

Zu 2.:
Im Zusammenhang mit den polizeilichen Maßnahmen am 1. Mai 2020 wurden insgesamt 201 Ermittlungsverfahren unter anderem wegen des Verdachts des Landfriedensbruchs (3x), des besonders schweren Falles des Landfriedensbruchs (15x), der Körperverletzung (7x), des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (16x) und wegen sonstiger Delikte (160x) eingeleitet.

Mit Stand 5. Mai 2020 wurden 24 Strafverfahren ausschließlich wegen Verdachts von Verstößen gegen die EindmaßnV eingeleitet. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass bei diesen Verstößen sämtliche Tatverdächtige in einer Anzeige zusammengefasst werden. Insofern ist auch die Anzahl der Freiheitsbeschränkungen/ Freiheitsentziehungen am 1. Mai 2020 wesentlich höher als die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

3. Wie viele Festnahmen gab es und aus welchen Gründen?

Zu 3.:
Die Anzahl der Freiheitsentziehungen/ Freiheitsbeschränkungen am 1. Mai 2020 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Freiheitsbeschränkungen/ Freiheitsentziehungen	
Verstoß IfSG/ EindmaßnV	253
davon: Tatverdächtige einer Straftat	139
Betroffene Owi	114
TV Widerstand	12
TV Tätl. Angriff	4
sonstige	170
Gesamt	**420**

Quelle: ZeB Abschlussstatistik 1. Mai Stand: 07.05.2020. 08:26 Uhr

4. Wie viele Platzverweise wurden erteilt?

Zu 4.:
Es wurden insgesamt 63 Platzverweisungen erfasst.

5. Wie viele genehmigte Demonstrationen gab es am 1. Mai und wie viele Teilnehmer waren jeweils zugelassen? Bei welchen dieser Demonstrationen (Bitte um Auflistung) wurde die Teilnehmerzahl überschritten oder Abstandsregelungen nicht eingehalten? Was hat die Polizei jeweils unternommen?

Zu 5.:
Zum 1. Mai 2020 wurden von der Versammlungsbehörde 24 Ausnahmegenehmigungen zur Durchführung von Versammlungen nach § 4 Abs. 3 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der SARS-CoV-2-EindmaßnV erteilt. Dabei war eine Maximalanzahl von 20 Teilnehmenden (TN) pro Versammlung zugelassen.
Bei den folgenden genehmigten Versammlungen kam es temporär zu einer Überschreitung der zulässigen Teilnehmendenzahl:

Versammlung	Teilnehmende (TN)	Maßnahmen
KfZ-Aufzug „Für mehr soziale Gerechtigkeit“	am Endplatz 24 TN	4x Platzverweisungen
Kundgebung „1. Mai 2020: Solidarisch ist man nicht allein trotz Corona: Gewerkschaften in die Offensive!“	30 TN am Antreteplatz	Nach Ansprache auf 20 TN reduziert
Kundgebung „SOLIDARISCHE SCHULEN FÜR ALLE!“	ab 13:00 Uhr mehr als 20 TN	Polizeiliche Ansprache, Kundgebung um 13:03 Uhr vom Leiter beendet

6. Wie kann es sein, dass – wie selbst der Innensenator zugeben musste – am Abend des 1. Mai das Abstandsgebot weitgehend nicht mehr durchgesetzt werden konnte, während sonst unbescholtene Bürger, die zu lange auf einer Wiese sitzen, bereits ermahnt und auseinander gesetzt werden?

Zu 6.:
Im gesamten Verlauf des 1. Mai 2020 wurden von der Polizei geeignete Maßnahmen getroffen, um die bestehende EindmaßnV durchzusetzen. Diese stießen im Tagesverlauf weitestgehend auf Verständnis bei den Betroffenen. Die Resonanz der Bevölkerung war überwiegend neutral bis positiv. Nur temporär mussten Maßnahmen zur Durchsetzung der EindmaßnV zugunsten des übergeordneten Einsatzerfolges sowie zum Schutz der eingesetzten Kräfte zurückgestellt werden. Bei allen polizeilichen Maßnahmen war dabei insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Die Räumung großer Menschenansammlungen zur Durchsetzung des Abstandsgebotes gemäß der EindmaßnV wäre regelmäßig ungeeignet und damit unverhältnismäßig gewesen, da hierbei die Menschenmengen zwangsläufig zusammengedrängt worden wären. Dies hätte im Widerspruch zum angestrebten Ziel der Abstandswahrung gestanden.

7. Kann der Senat nachvollziehen, dass rechtschaffende Bürger kein Verständnis dafür haben, dass abermals für die Chaoten am 1. Mai Sonderrechte gelten, die der Allgemeinheit sonst aus nachvollziehbaren Gründen nicht zugebilligt werden?

Zu 7.:
Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Was sind daraus für Schlussfolgerungen hinsichtlich des Einsatzkonzepts und der vorhandenen Mannschaftsstärke zu ziehen?

Zu 8.:
Größere Einsatzlagen und insbesondere Einsatzlagen anlässlich des 1. Mai werden von der Polizei Berlin regelmäßig nachbereitet. Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und vor dem Hintergrund der Durchsetzung der EindmaßnV war die Polizei am 1. Mai 2020 vor besondere Herausforderungen gestellt. Die dabei gewonnenen Erfahrungswerte fließen in die Vorbereitung zukünftiger Einsatzanlässe ein. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass polizeiliche Maßnahmen stets der konkreten Einsatzlage angepasst erfolgen müssen. Dazu gehört eine individuelle

Rechtsgüterabwägung unter besonderer Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Berlin, den 22. Mai 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport